

## **Pfarreiräte im Bistum St. Gallen**

### **Rahmenstatut**

**1992**

---

## Pfarrerräte im Bistum St. Gallen

Als "Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe" (11. Vatikanisches Konzil, Kirche 8) bezeugt die Kirche den Anbruch der Heilszeit Gottes. In ihrem Einsatz für das Evangelium und für den Glauben, im Gedächtnis der Erlösung der Welt durch Jesus Christus, in der geschwisterlichen Liebe, besonders im Eintreten für Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfüllt sie als Volk Gottes den Willen des Vaters und gibt ihm die Ehre.

An der Aufgabe der Kirche, Trägerin der Heilssendung Christi zu sein, haben alle Christen Anteil. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle auf ihre Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen. "Als Getaufte und Gefirmte sind alle zu aktiven Gliedern der Kirche berufen und mitverantwortlich, dass die Kirche lebt." (Synode 72, Bistum St. Gallen, III, 5.2)

Alle, die Priester und Laien, bilden gemeinsam das eine Volk Gottes. "In einem Geist sind wir alle getauft in einen Leib hinein" (I. Kor 12,13).

Kirche als Volk Gottes bedeutet, dass vor aller Aufteilung der Gemeinschaft der Christen in Dienste, Ämter und Funktionen die Gleichheit und die gemeinsame Sendung aller Getauften und Gefirmten als wesentliche Merkmale der Kirche gelten.

Das Kirchenbild, wie es vom II. Vatikanischen Konzil entworfen wurde, ist unlösbar verknüpft mit einer Neubewertung der Laien in der Kirche: "Sie (die Laien) sind durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht, sie haben auf ihre Weise Teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi und sie üben zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt aus" (11. Vatikanisches Konzil, Kirche 31).

Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird um so wirksamer wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten. Der Geist des Herrn schenkt der Kirche eine Vielfalt von verschiedenen Gaben und Diensten und fordert zugleich ihr Zusammenwirken. Dabei sind alle aufeinander angewiesen. Um zur Geltung und Wirkung zu kommen, muss jeder Dienst seinen Freiheitsraum und seine Eigenständigkeit haben. Der eine Dienst wird in vielen Diensten ausgeübt. Im geschwisterlichen Zusammenwirken aller sollen die vielen Gaben des Geistes lebendige christliche Gemeinden aufbauen und gestalten.

Da alle Dienste in der Gemeinde Ursprung und Mass in Jesus Christus haben, müssen sie immer wieder für ihren Auftrag zugerüstet werden. Dies ist die spezifische Aufgabe des Amtes in der Kirche. Durch Verkündigung, Spendung der Sakramente, Bruderdienst, Aufbau und Leitung der Gemeinde und nicht zuletzt durch sein persönliches Zeugnis soll der Priester die anderen zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen. Der Priester soll daher Charismen entdecken und wecken, er soll sie beurteilen und fördern und für ihre Einheit in Christus Sorge tragen. Diesen Dienst kann er nur tun in lebendigem Austausch und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde.

Zu diesem Dienst wird der Priester bei seiner Weihe durch Jesus Christus selbst gesandt. Er wird unter Handauflegung und Gebet des Bischofs und des gesamten anwesenden Presbyteriums mit dem Geist Christi ausgerüstet und für Gott und die Menschen in Dienst genommen. Diese Indienstnahme gibt ihm in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi. So ist der priesterliche Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde.

In Pfarreien ohne eigenen Pfarrer am Ort übernehmen engagierte Laien im haupt- oder nebenamtlichen Dienst Aufgaben der Gemeindeleitung. Sie leisten diesen Dienst in Stellvertretung des Pfarrers und werden für diesen Dienst vom Bischof beauftragt.

Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Diese Gremien sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen. "Damit die Solidarität, die gegenseitige Infragestellung und die Verantwortung aller verwirklicht werden, müssen die Gemeinschaften und Teilkirchen Institutionen schaffen für Austausch und Planung und vor allem für die Mitverantwortung aller. So wird es möglich, gemeinsam über den Sinn des Evangeliums und die konkrete Sendung der Kirche nachzudenken, gemeinsame Beschlüsse zu fassen und diese miteinander in die Praxis umzusetzen." (Synode 72, Bistum St. Gallen III, 1.13). Auf Pfarreiebene nimmt diese Aufgabe der Pfarrerrat wahr.

"Die Mitverantwortung des einzelnen verlangt, dass in Pfarreien, Dekanaten und in der Diözese Räte bestehen, in denen Personen und Gruppen die Möglichkeit haben, ihre Meinung darzulegen, sich gegenseitig anzusprechen, gemeinsame Entscheidungen zu treffen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen." (Synode 72, Bistum St. Gallen, 111, 5.6). Wichtige Beschlüsse, die das kirchliche Leben betreffen, müssen gemeinsam von den Amtsträgern und dem Kirchenvolk gefällt werden.

## Rahmenstatut

### Artikel 1: Zweck

Im Pfarreirat werden die vielfältigen Aufgaben in einer Pfarrei partnerschaftlich und mitverantwortlich von den Seelsorgern und engagierten Pfarreimitgliedern wahrgenommen. Seine Aufgabe ist es, den Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen, wichtige Aufgaben und Probleme in der Pfarrei miteinander zu beraten, gemeinsam Massnahmen zu beschliessen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Der Pfarreirat arbeitet zum Wohle der Pfarrei mit dem Kirchenverwaltungsrat und anderen Vereinen und Gruppen zusammen.

### Artikel 2: Aufgaben

Die Aufgaben des Pfarreirates bestehen vor allem darin:

1. die Erfahrungen der Menschen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinde einzubringen und dafür zu sorgen, dass diese lebendig und offen bleibt für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen,
2. das Bewusstsein für Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
3. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste einzubringen und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern,
4. für die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation und die Vertiefung des Glaubens durch religiöse und biblische Erwachsenenbildung Sorge zu tragen,
5. Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
6. den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu verankern,
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern, insbesondere in der Mischehen-Seelsorge.
8. die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in der Pfarrei (Geschiedene, Jugendliche, Ausländer usw.) zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
9. die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wachzuhalten,
10. die verschiedenen Nationen einander näherzubringen und den Kontakt mit den Ausländerseelsorgern zu pflegen,
11. Anliegen von Christen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
12. Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Pfarrei unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
13. sich zu vergewissern, über welche besonderen Gaben die Mitglieder des Pfarreirates verfügen und wie sie entsprechend eingesetzt werden können,

14. die Gemeinde regelmässig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Anliegen zu orientieren,
15. sich bei Pfarrvakanz für die Aufrechterhaltung der pastoralen Grunddienste einzusetzen,
16. mit dem Dekanatsrat, dem diözesanen Seelsorgerat und den diözesanen Instanzen zusammenzuarbeiten.

Grund und Mass des gesammten Wirkens des Pfarreirates ist Jesus Christus. In der Verbindung mit ihm gründet die Spiritualität des Rates. Der Pfarreirat nimmt sich zur Pflege seiner Spiritualität die erforderliche Zeit.

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste der Mitverantwortung können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Pfarreiratsmitglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgaben sich weiterbilden.

### Artikel 3: Zusammensetzung

1. Der Pfarreirat setzt sich in Pfarreien mit weniger als 1'000 Katholiken aus mindestens fünf, in Pfarreien mit mehr als 1'000 Katholiken aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Drittel der nichtamtlichen Mitglieder müssen von der Pfarrei gewählt werden.
2. Der Pfarreirat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus gewählten, berufenen und delegierten Mitgliedern zusammen:
  - a) Mitglieder von Amtes wegen  
Der zuständige Pfarrer und die für die Pfarrei zuständige Person sind von Amtes wegen Mitglied des Pfarreirates. Der Pfarrei steht es offen, im Statut weitere Mitglieder des Seelsorgeteams von Amtes wegen für den Pfarreirat vorzusehen. Der Kirchenverwaltungsrat ist von Amtes wegen im Pfarreirat vertreten.
  - b) Gewählte Mitglieder  
Wählbar sind Pfarreimitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Gewählt werden können auch ausserhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Mindestalter sowie Art und Weise der Wahl wird durch die Pfarreiversammlung im Statut festgelegt. Stille Wahl ist möglich.
  - c) Delegierte Mitglieder  
Bestimmte Personengruppen (Mütterverein, Jugendforum, Ausländer usw.) können eigene Vertreter in den Pfarreirat wählen. Diese Personengruppen sind im Statut namentlich zu nennen.

Berufene Mitglieder  
Die Berufung erfolgt durch die amtlichen, gewählten und delegierten Mitglieder des Pfarreirates.
3. Falls es die Gegebenheiten, vor allem in kleineren Pfarreien, nahelegen, ist es möglich, den Kirchenverwaltungsrat als Pfarreirat zu konstituieren. Notwendig ist, dass der Kirchenverwaltungsrat durch weitere gewählte Mitglieder ergänzt wird.
4. Mehrere Pfarreien mit nur einem Pfarrer können gemeinsam einen Pfarreirat bilden.
5. Die Amtsdauer der Pfarreiratsmitglieder beträgt im Kanton St. Gallen vier Jahre. Sie ist zeitgleich der Amtsdauer des Kirchenverwaltungsrates. Nach Ablauf von drei Amtsperioden (bzw. 12 Jahren) ist eine Wiederwahl nur unter Zustimmung des Dekans möglich. Diese Regelung gilt auch für Pfarreiräte der Kantone AR und AI. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Pfarreirat selbst, sofern keine Sonderregelung besteht.

### Artikel 4: Organisation

1. Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.
2. Die Präsidentin/der Präsident oder der Vorstand beruft die Sitzungen ein und vertritt den Pfarreirat nach aussen. Er legt Sitzungstermine und Traktandenliste nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Seelsorger fest.

### 5.3.1.3.

3. Zu den Sitzungen sollen die Mitglieder des Seelsorgeteams eingeladen werden, die nicht von Amtes wegen Mitglied sind. Die in der Pfarrei wohnhaften Mitglieder des Seelsorgerates sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
4. Weitere Personen können zur Beratung und Mitarbeit zugezogen werden.
5. Es empfiehlt sich, in grossen Pfarreien Ressortverantwortliche für einzelne pastorale Teilbereiche zu ernennen.
6. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat Stichtscheid.
7. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden.
8. Der Pfarrer (in Seelsorgeverbänden in Zusammenarbeit mit der für die Pfarrei verantwortlichen Person) trägt besondere Verantwortung.
  - a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche,
  - b) für die rechte Verkündigung,
  - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

Erklärt der Pfarrer (oder in Stellvertretung die für die Pfarrei verantwortliche Person) förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Dekan angerufen werden.

9. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
10. Der Pfarreirat tritt regelmässig zu Sitzungen zusammen. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Präsidentin/der Präsident, der Vorstand, ein Drittel der Mitglieder oder der verantwortliche Seelsorger dies verlangt.
11. Der Pfarreirat kann auch Anträge oder Empfehlungen an den Kirchenverwaltungsrat, den Seelsorgerat des Bistums und an den Bischof richten.
12. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des verantwortlichen Seelsorgers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Dekan angerufen werden. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Massnahmen.

#### „Artikel 5: Statut

1. Für jeden Pfarreirat soll ein Statut aufgestellt werden, das diesem Rahmenstatut gemäss Organisation und Tätigkeit des Pfarreirates den örtlichen Verhältnissen entsprechend regelt.
2. Das Statut muss in einer Pfarreiversammlung verabschiedet werden.
3. Eine Kopie des Statuts muss bei der bischöflichen Kanzlei deponiert werden.

#### **Artikel 6: Schlussbestimmungen**

In Pfarreien, in denen noch kein Pfarreirat besteht, soll ein solcher geschaffen werden. Bestehende Statuten, welche diesem Rahmenstatut nicht entsprechen, sind bis Ende des Jahres 1993 dem Rahmenstatut anzupassen.

Abweichungen vom Statut bedürfen der Genehmigung durch das bischöfliche Ordinariat. Namen und Adresse der Pfarreiratspräsidentin/des -präsidenten sowie Adressänderungen müssen durch das Pfarramt der bischöflichen Kanzlei gemeldet werden.

Das Rahmenstatut wurde an den Sitzungen des Seelsorgerates vom 4. Mai 1991 und 22. November 1991 beschlossen.

Diesem Rahmenstatut wird die Genehmigung erteilt. St. Gallen, 6. Januar 1992

+ Otmar Mäder  
Bischof von St. Gallen

## Anhang

Um die Verwendung des Rahmenstatutes zu erleichtern, folgen einige Erklärungen und Anregungen:

### zu Artikel 2

Im Statut werden einige grundlegende Aufgaben der Gemeindebildung genannt. Die Aufzählung ist nicht umfassend. Die Pfarreiräte werden selber überlegen müssen, welche pastoralen Aufgaben und Probleme sie vor allem angehen wollen und müssen. Dazu kann ihnen der "Leitfaden für Pfarreiräte" eine nützliche Hilfe sein. Er kann über die Bischöfliche Kanzlei bezogen werden.

### zu Artikel 3

In den Pfarreiräten sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Ausländer vollberechtigte Mitglieder der Pfarrei sind.

Das Rahmenstatut kennt vier Arten von Mitgliedschaften:

- a) Mitglieder von Amtes wegen: Wenn neben dem Kirchenverwaltungsrat weitere Gremien oder Personen, z.B. Mitglieder des Seelsorgeteams von Amtes wegen vertreten sein sollen, muss dies im Statut festgelegt werden.

In Pfarreien ohne eigenen Pfarrer am Ort ist die für die Pfarrei verantwortliche Person von Amtes wegen Mitglied des Pfarreirates. Die Verantwortung für die Pfarrei ist ihr vom Bischof übertragen worden. Der Pfarrer bzw. die für die Pfarrei verantwortliche Person soll nicht den Vorsitz im Rat innehaben. Die Teilnahme des für die Pfarrei zuständigen Pfarrers an den Sitzungen des Rates ist fakultativ.

- b) Gewählte Mitglieder: Im Statut muss bestimmt werden, wieviele zu wählen und wie die Wahl durchgeführt werden soll. Beispiele: Pfarreiversammlung, Urnenwahl.
- c) Vertreter bestimmter Personengruppen (Mütterverein, Jugendforum, Ausländer usw): Sie werden von der jeweiligen Personengruppe gewählt. Ihre Anzahl ist im Statut festgelegt.
- d) Berufene Mitglieder: Diese Möglichkeit kann ins Auge gefasst werden, um Persönlichkeiten oder Vertreter sozialer Gruppen in den Pfarreirat zu berufen, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden. Die Berufung geschieht durch die amtlichen, gewählten und delegierten Mitglieder mit absoluter Mehrheit.

Wenn immer möglich soll neben dem Kirchenverwaltungsrat ein Pfarreirat bestehen. Wo dies aus einsichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Kirchenverwaltungsrat, um einige gewählte Mitglieder erweitert, als Pfarreirat konstituiert werden. Die Erweiterung des Personenkreises für den Pfarreirat ist darin begründet, dass im Pfarreirat auch Jugendliche und Ausländer gebührend

### 5.3.1.3.

vertreten sein sollen. Zudem ermöglicht dies die Mitarbeit oft sehr wertvoller Mitglieder der Pfarrei, welche nicht in einem Verwaltungsgremium mitarbeiten wollen..Ein Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor, in dem neben dem verantwortlichen Seelsorger die Nicht-Kirchenverwaltungsrats-Mitglieder vertreten sind. Den Vorsitz im Pfarreirat sollte nach Möglichkeit nicht der Präsident des Kirchenverwaltungsrates führen.

Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarreirat einen begründeten Abberufungsantrag mit Zweidrittels-Mehrheit fasst und der Bischof dem zustimmt.

Sollte ein Mitglied dauernd fehlen, soll ihm vom Rat der Rücktritt nahegelegt werden.

#### zu Artikel 4

In grösseren Pfarreiräten empfiehlt sich die Wahl eines Vorstandes. Dieser besteht aus dem für die Pfarrei verantwortlichen Seelsorger, der Präsidentin/des Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Pfarreirates. Erführt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor, erstellt die Tagesordnung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er kann Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten fällen, wenn diese unufschiebbar sind, jedoch muss er dem Pfarreirat in einer nächsten Sitzung darüber berichten.

Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden und muss an der folgenden Sitzung genehmigt werden.

Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugestellt werden.

Die Abstimmungen im Rat erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Geheim wird abgestimmt, wenn der verantwortliche Seelsorger, die Präsidentin/der Präsident oder ein Drittel der anwesenden Pfarreiratsmitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Pfarreirates sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Diskretion zu wahren. Beschlüsse und andere Inhalte von allgemeinem Interesse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Mitglieder des Seelsorgeteams sind ausser dem zuständigen Priester die vom Bischof Beauftragten und von den Kirchgemeinden oder Kirchenverwaltungen gewählten hauptamtlichen (mindestens 2/3) kirchlichen Dienstträger.

Im Rahmenstatut ist vorgesehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden können. Es soll entweder im Statut oder in den ersten Sitzungen des Pfarreirates bestimmt werden, wer befugt ist, weitere Personen einzuladen.

#### zu Artikel 5

Die Pfarreiversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder der Pfarrei, die aktives Wahlrecht für den Pfarreirat besitzen.

#### zu Artikel 6

Für weitere Beratungen und Auskünfte steht das Bischöfliche Ordinariat gerne zur Verfügung.